Gemeinde Schönaich
Landkreis Böblingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) A 752.10

Beschluss: Sitzung des Gemeinderates am 9. Dezember 2025

Inkrafttreten: 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
§ 1 – Erhebungsgrundsatz 3
§ 2 – Gebührenschuldner 3
§ 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren 3
§ 4 – Verwaltungsgebühren 4
§ 5 – Benutzungsgebühren 4
§ 6 – Inkrafttreten 6

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen.

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
1.3 bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die übrigen Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Die Leistungen werden derzeit ausschließlich im Rahmen der nicht steuerbaren hoheitlichen Betätigung der Gemeinde Schönaich erbracht.

(4) Die Gebühren verstehen sich – soweit nichts anderes bestimmt – als Nettobeträge ohne Umsatzsteuer. Soweit die bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, tritt zu den genannten Preisen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe

§ 4 – Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1.	für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25,00 Euro
2.	für die Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Gebeinen	35,00 Euro

(2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 – Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

(1) Für die Tätigkeit der Verwaltung, für die Graberrichtung und Bestattung (Ausheben und Eindecken eines Grabes, Beiwohnen bei Trauerfeierlichkeiten):

1.1	für Erwachsene und Kinder ab sieben Jahre im Reihengrab und Wahlgrab (2. Belegung)	1.500,00 Euro
1.2	für Kinder bis sieben Jahre	950,00 Euro
1.3	Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	950,00 Euro
1.4	für Erwachsene im Wahltiefgrab (1. Belegung)	1.900,00 Euro
1.5	für Urnenreihengrab	850,00 Euro
1.6	für Urnenwahlgrab	850,00 Euro
1.7	für Urneneinzelnische	850,00 Euro
1.8	für Urnendoppelnische	850,00 Euro
1.9	anonyme Urnengemeinschaftsstätte	850,00 Euro
1.10	Baumgrab	850,00 Euro
1.11	bepflanztes Urnengemeinschaftsgrabfeld	850,00 Euro
1.12	Tieferlegung bei mehrstelligen Wahlgräbern (60 cm)	150,00 Euro

(2) Für die Trauerfeier ohne Bestattung 450,00 Euro

(3) Für die Benutzung der Aufbahrungsräume mit Kühlzelle täglich 80,00 Euro

(4) Gebühren für Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

4.1	**Reihengrab**	
4.1.1	für Erwachsene	1.350,00 Euro
4.1.2	für Kinder bis sieben Jahre	550,00 Euro
4.1.3	für Tot- und Fehlgeburten	550,00 Euro

4.2	**Doppeltiefes Wahlgrab**	2.050,00 Euro

4.3	**Urnengrab**	
4.3.1	Urnenreihengrab	500,00 Euro
4.3.2	Urnenwahlgrab	1.750,00 Euro
4.3.3	Urneneinzelnische	550,00 Euro
4.3.4	Urnendoppelnische	950,00 Euro
4.3.5	anonyme Urnengemeinschaftsstätte	450,00 Euro
4.3.6	Baumeinzelgrab	500,00 Euro
4.3.7	Baumwahlgrab	950,00 Euro
4.3.8	Einzelgrab bepflanztes Urnengemeinschaftsgrabfeld	500,00 Euro
4.3.9	Wahlgrab bepflanztes Urnengemeinschaftsgrabfeld	950,00 Euro

4.4	**Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern**	
4.4.1	doppeltiefes Wahlgrab je Jahr	85,00 Euro
4.4.2	doppelbreites Wahlgrab je Jahr	160,00 Euro
4.4.3	Urnenwahlgrab je Jahr	120,00 Euro
4.4.4	Urnendoppelnische je Jahr	60,00 Euro
4.4.5	Baumwahlgrab	60,00 Euro
4.4.6	Wahlgrab bepflanztes Urnengemeinschaftsgrabfeld	60,00 Euro

(5) Auswärtigenzuschlag:

Begriff „Auswärtiger“:
Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Schönaich ist. Ausgenommen ist, wer früher in Schönaich gewohnt hat und seine Wohnung in Schönaich nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung (vergleiche § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung) aufgegeben hat. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte eines in einer Wahlgrabstätte bestatteten Schönaicher Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

Für Auswärtige wird auf die unter Absatz 4 festgesetzten Grabnutzungsgebühren ein Zuschlag von 100% erhoben.

(6) Gebühren für Grabeinfassungen:
Die Grabeinfassungen werden von der Gemeinde mit einem Plattenbelag hergestellt. Die Gebühren hierfür betragen beim

6.1	Reihengrab für Erwachsene	550,00 Euro
6.2	Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr	350,00 Euro
6.3	Urnenreihengrab	300,00 Euro
6.4	Urnenwahlgrab	300,00 Euro
6.5	Wahltiefgrab	550,00 Euro

(7) Gebühren für Grabpflege:

7.1	**Rasen-Reihengrab**	2.625,00 Euro

7.2	**Rasen-Wahlgrab**	
7.2.1	Erstbelegung	2.625,00 Euro
7.2.2	Zweitbelegung	228,00 Euro
7.2.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	84,00 Euro

7.3	**Baumgräber**	
7.3.1	Erstbelegung	1.200,00 Euro
7.3.2	Zweitbelegung	110,00 Euro
7.3.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	65,00 Euro

7.4	**bepflanztes Urnengemeinschaftsgrabfeld**	
7.4.1	Erstbelegung	1.500,00 Euro
7.4.2	Zweitbelegung	110,00 Euro
7.4.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	80,00 Euro

(8) Die Gräber können auf Antrag durch die Gemeinde stillgelegt werden. Die Gebühren hierfür betragen beim

8.1	Reihengrab	120,00 Euro
8.2	Wahltiefgrab	160,00 Euro
8.3	doppelbreiten Wahlgrab	160,00 Euro
8.4	Urnenreihengrab	60,00 Euro
8.5	Urnenwahlgrab	60,00 Euro
8.6	Urnennischen	60,00 Euro
8.7	bepflanzten Urnengemeinschaftsgrabfeld	60,00 Euro
8.8	Baumgrab	60,00 Euro

Die Gebühren der Stilllegung sind Nettobeiträge, die sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen um die Mehrwertsteuer erhöhen.

(9) Für sonstige Leistungen (zum Beispiel Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen u. a.) werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze des Bauhofes berechnet. Werden die sonstigen Leistungen von einem Unternehmer erbracht, werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 1. Oktober 2023 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Ausgefertigt!
Schönaich, den 10. Dezember 2025

gez.
Anna Walther
Bürgermeisterin